

948.0

EFV/AP

17. Mai 1993 CD

Notiz an Herrn Direktor Gygi (auf Ihren Wunsch)

**Betr. Einflussnahme auf Kreditvergabe im Rahmen der Osthilfe****1. Sachverhalt**

Bislang haben das EDA und das EVD die Leitlinien der schweizerischen Osthilfe nahezu in Eigenregie festgelegt. Nach dem Beitritt der Schweiz zu den Bretton Woods-Institutionen ist dieses "Entscheidungsmonopol" aber nicht mehr gerechtfertigt. Das EFD (unter Federführung der EFV) betreut das IWF-Dossier und muss somit in den entsprechenden Gremien u.a. auch die Schweizer Osthilfe-Politik vertreten und rechtfertigen. Dieser Verantwortung muss nun auch die interdepartementale Kompetenzverteilung Rechnung tragen. Die Notwendigkeit hierzu ist ausserdem durch den Umstand gegeben, dass unterschiedliche Ansichten des EDA bzw. EVD einerseits und des EFD andererseits - insbesondere bezüglich der Berücksichtigung der Interessen der Mitglieder unserer Stimmrechtsgruppe - nicht auszuschliessen sind. Deshalb drängt sich die Frage auf, wie die EFV vermehrt auf die Ausgestaltung der Schweizer Osthilfe einwirken könnte.<sup>1</sup>

**2. Status quo**

Die geltenden Bestimmungen in der *VO über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten* vom 6.5.1992 ermöglichen es dem EFD kaum, die Kreditvergabe im Rahmen der Osthilfe entscheidend zu beeinflussen.

Das EDA (PD) und das EVD (BAWI) sind für die **Grobkonzeption** der Schweizer Osthilfe zuständig (vgl. Beilage 1). Im **interdepartementalen Programmkomitee** können mitinteressierte Bundesämter wohl zu den ausgearbeiteten Leitlinien Stellung nehmen, das Komitee selbst hat aber keinerlei Entscheidungsbefugnis. Diese liegt ausschliesslich bei den zwei federführenden Departementen (vgl. hierzu Protokollauszug in Beilage 2). Die zehn bestehenden **sektoriellen Fachgruppen** (siehe Beilage 3) sind für die konkrete Ausgestaltung einzelner Projekte zuständig. Sie sind jedoch an die vorgegebenen Schwerpunkte gebunden. Nahezu unbedeutend ist die Einflussmöglichkeit bei der **Kreditbewilligung**. Der grundsätzliche Entscheid, das Projekt durchzuführen, wurde von der PD bzw. vom BAWI bereits gefällt und die anderen Fachämter sind mit der Massnahme einverstanden. Angesichts dieser Übereinstimmung ist es für die EFV faktisch fast unmöglich, nachträglich noch fundamentale Änderungen durchzusetzen.

Verbesserungsmöglichkeiten

Obwohl das momentane Entscheidungssystem aus unserer Sicht als eher unbefriedigend zu beurteilen ist, bestünden - ohne grundlegende Änderung der bestehenden rechtlichen Grundlagen - folgende Möglichkeiten, vermehrt Einfluss zu nehmen.

<sup>1</sup> Die Abt. WWT hat diese Notiz eingesehen und sich mit den zentralen Aussagen Einverstanden erklärt.



1. Es sollte sichergestellt werden, dass nach Möglichkeit immer dieselbe Person das EFD an den Sitzungen des **interdepartementalen Programmkomitees** vertritt. Damit würde die Kontinuität sichergestellt und die Mitarbeit wäre wirkungsvoller. Als Vertreter der EFV wurde der Chef des FD IV (Herr Y. Emery) ernannt.
2. Wird an der Sitzung des interdepartementalen Programmkomitees festgestellt, dass unseren Interessen ungenügend Rechnung getragen wird, sollte die **Direktion der EFV** unmittelbar mit den beiden federführenden Ämtern Kontakt aufnehmen. Konzeptionelle Änderungen können auf dieser (Vorbereitungs-)Stufe nachwievor berücksichtigt werden. Die Tatsache, dass für die Kreditvergabe letztendlich unser Einverständnis erforderlich ist, lässt vermuten, dass durch die Intervention auf höchster Stufe unseren Anliegen doch noch Gehör geschenkt wird.
3. Zur Zeit ist unser Departement in keiner **sektoriellen Fachgruppe** vertreten. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass sich der Aufwand lohnen würde, in der einen oder anderen Fachgruppe Einsitz zu nehmen. Erstens werden die entscheidenden Leitlinien auf höherer Stufe festgelegt und zweitens ist es fraglich, ob mit den bestehenden personellen Ressourcen eine seriöse Mitarbeit gewährleistet werden könnte.


### 3. Beantragte Änderung

Die VO vom 6.5.1992 (s.o.) sollte revidiert werden, um dem EFD ebenfalls Entscheidungsbefugnis zu erteilen.

Eine befriedigende Einflussnahme auf die Vergabe von Krediten an mittel- und osteuropäische Staaten ist u.E. nur dann möglich, wenn die Kompetenzen neu aufgeteilt werden. Diesen Vorschlag haben wir bereits im Rahmen der Ämterkonsultation bzgl. der Vernehmlassung für den Entwurf des Osthilfegesetz unterbreitet (Beilage 4). Angesichts der Tatsache, dass sich der Gesetzesentwurf sehr stark am *BG über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe* vom 19.3.1976 orientiert, wäre es durchaus angebracht die Kompetenzverteilung analog zur *VO über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe* vom 12.12.1977 zu formulieren. Diese legt fest, dass das EDA und das EVD in Zusammenarbeit mit dem EFD (EFV) die Grundkonzeption erarbeiten.

In diesem Sinne sollte deshalb in absehbarer Zeit mit den zuständigen Direktionen des EDA bzw. EVD Kontakt aufgenommen und die Änderung der VO vom 6.5.1992 verlangt werden. Gleichzeitig müsste sichergestellt werden, dass die EFV-interne Koordination gewährleistet ist. Möglicherweise könnte ein Ausschuss aus Vertretern der AP und des WWT gebildet werden, um die Positionen abzustimmen.

Finanzdienst IV

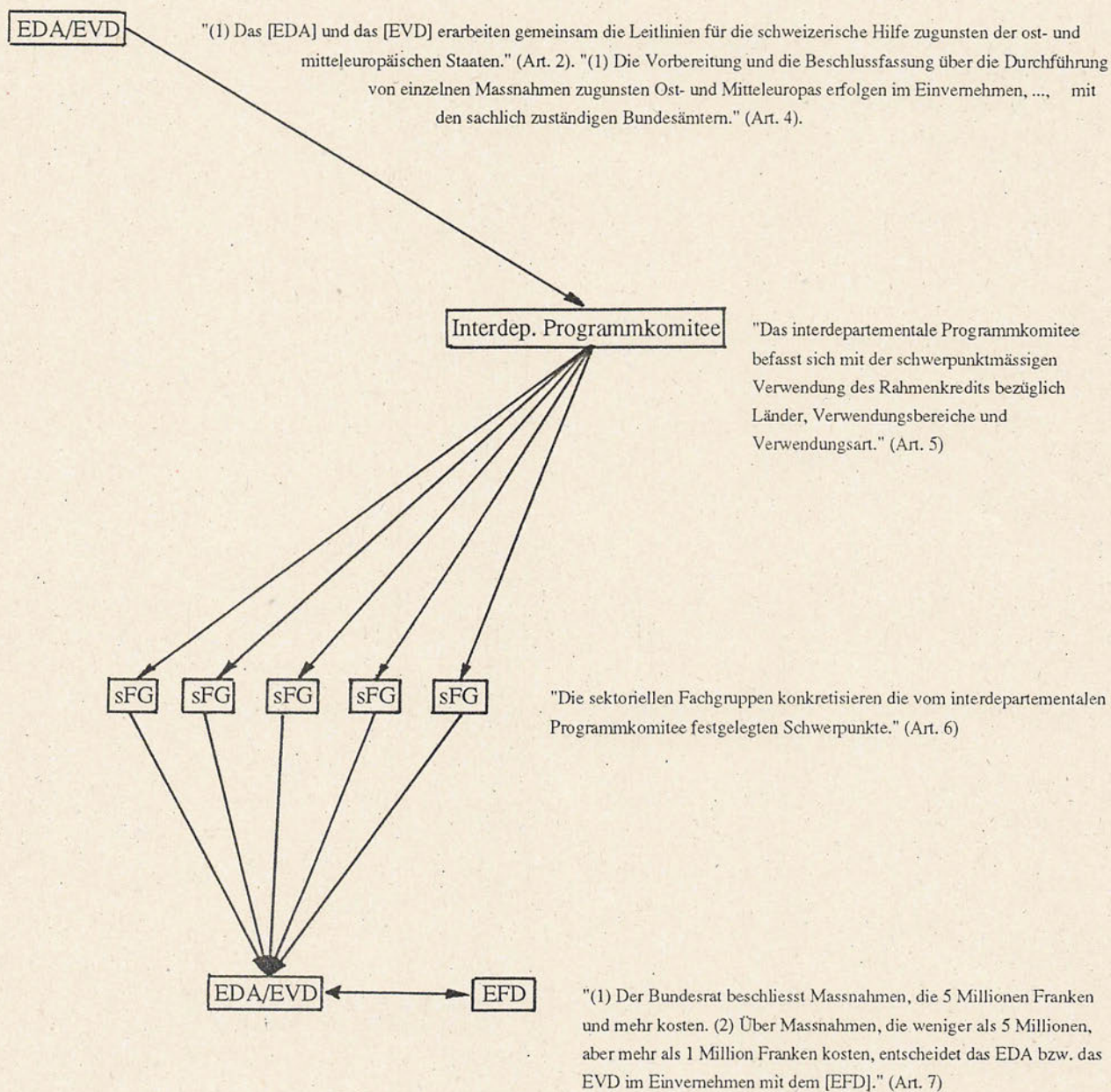


Y. Emery

Sachbearbeiter: C. Donkor (63.82)

## Beilage 1

### Kompetenzverteilung bei Massnahmen zugunsten Ost- und Mitteleuropa<sup>1</sup>



<sup>1</sup> VO über die Weiterführung der verstärkten Zusammenarbeit mit ost- und mitteleuropäischen Staaten vom 6.5.1992 (SR 172.017).

Beilage 2
-----------

Protokollauszug der 1. Sitzung des Interdepartementalen Programmkomitees vom  
11.6.1992

Auf die Frage, ob das Programmkomitee eine Aufteilung der Mittel auf die Länder und Sektoren zu "beschliessen" habe, stellt der **Vorsitzende** fest, zum Mandat des Programmkomitees gehöre, die **schwergewichtige Verwendung des Rahmenkredites zu diskutieren**. Die **Politische Direktion** und das **Bundesamt für Aussenwirtschaft**, die für die direkte Umsetzung des zweiten Rahmenkredits zuständig sind, **möchten die Meinung der Teilnehmer zur vorgeschlagenen Aufteilung der Mittel auf die Länder und Sektoren kennen**. **Hingegen falle ein formeller Beschluss des Komitees ausser Betracht**, da es gegenüber dem Parlament für die Mittelverwendung nicht verantwortlich ist.

<b>Beilage 3</b>
------------------

**Sektorielle Fachgruppen**

- Umwelt und Energie (Vorsitz BAWI, Hr. Escher)
- Wirtschaft (dito)
- Landwirtschaft und Versorgung (Vorsitz PD, Hr. Knobel)
- Politik und Staatsaufbau (Vorsitz PD, Hr. Orga)
- Wissenschaft und Bildung (Vorsitz PD, Frau Crott)
- Gesundheit (Vorsitz PD, Hr. Schulte)
- Soziales (dito)
- Kultur, Jugend und Sport (Vorsitz PD, Hr. Vögele)
- Berufsausbildung (Vorsitz PD, Frau Gramm)
- Nachbarschaftliche Hilfe (Vorsitz PD, Hr. Gehriger)



3003 Bern 7. April 1993

☎ 031/ 61 63 82

Ihr Zeichen  
Votre signe  
Vostro segno  
Voss segn

Direktion für Völkerrecht  
Bundeshaus West

3003 Bern

Unser Zeichen  
Notre signe  
Nostro segno  
Noss segn

CD

## Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Zusammenarbeit mit den Staaten Ost-europas

Sehr geehrter Herr Direktor

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zum obengenannten Gesetzesentwurf Stellung nehmen zu können. Neben einigen kleineren Änderungsanträgen müssen wir der Vorlage einen grundsätzlichen Vorbehalt entgegenstellen.

1. Obwohl es unbestritten ist, dass der Reformprozess erhebliche Zeit beanspruchen wird, sind wir doch der Überzeugung, dass es sich bei der Osthilfe um eine zeitlich begrenzte Aufgabe handelt. Diese Beurteilung ist implizit auch aus dem Vorentwurf herauszulesen. In Art. 1 ist von der Unterstützung des *Übergangs* zu Demokratie und Marktwirtschaft die Rede. Zudem soll der Reformprozess gemäss Botschaftstext *mittelfristig verwirklicht* werden (S. 10). Diese Formulierungen weisen darauf hin, dass unsere Hilfe nicht "ad infinitum" dauern wird.

Ist das Engagement des Bundes zeitlich begrenzt, sollte auch die Form des Erlasses diesem Umstand Rechnung tragen ("sunset legislation"). Wir beantragen deshalb, den Erlass nicht in Form eines Bundesgesetzes, sondern als *allgemeinverbindlichen Bundesbeschluss* nach Art. 6 GVG zu fassen. **Art. 16 des Vorentwurfs** ist somit folgendermassen zu ändern:

**Abs. 1:** Dieser Bundesbeschluss gilt während zehn Jahren.

**Abs. 2:** Dieser Bundesbeschluss ist allgemeinverbindlich und untersteht dem

fakultativen Referendum.

**Abs. 3:** Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Falls erforderlich können die eidg. Räte nach Ablauf der Geltungsdauer über die Weiterführung dieses Beschlusses entscheiden.

2. Im Vorentwurf sind des weiteren folgende Anpassungen vorzunehmen:

**Art. 6 Abs. 1** "Die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas kann insbesondere folgende Formen annehmen: ...". **Art. 6 Abs. 1 Ziff. e** ist zu streichen. Diese Struktur verbessert die Logik des Artikels, hat aber keine inhaltliche Änderung zur Folge.

**Art. 15:** streichen. Die Aufsicht über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas soll den ordentlichen parlamentarischen Kommissionen (Finanzkommissionen, Geschäftsprüfungskommissionen, aussenpolitische und aussenwirtschaftliche Kommissionen) überlassen werden.

3. Im Botschaftstext sind folgende Änderungen vorzunehmen:

**Zu Artikel 6 (S. 13 ff):** Kann inhaltlich bestehen bleiben, muss jedoch bezüglich des Aufbaus und der Darstellung der beantragten Änderung des Artikels angepasst werden.

**Seite 18 (2. Abschnitt):** "Die Kreditgarantien werden im Sinne eines zunächst auf fünf Jahre begrenzten Garantiefonds ("Revolving Fund") verwendet, dass heisst ...". Diese zeitliche Limite ist unsers Erachtens notwendig, um eine befriedigende Kontrolle über die Verwendung des Verpflichtungskredits sicherzustellen.

Der **zweitletzte Satz des 1. Abschnitts auf S. 20** ist zu streichen. Wir sind der Meinung, dass die Mitfinanzierung von Studien zugunsten schweizerischer Klein- und Mittelbetriebe nicht Sache des Bundes ist.

**Zu Artikel 14 (S. 28, 3. Abschnitt):** "Das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement (EVD) und das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) erarbeiten gemeinsam ...". Wie bei der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und humanitären Hilfe (vgl. Art. 4 der VO vom 12.12.1977) soll **unser Departement auch bei der Gesamt-**

konzeption der Osthilfe mitentscheiden können. Die Verordnung vom 6. Mai 1992 ist diesbezüglich in tunlichster Bälde zu überarbeiten.

Der Antrag, das Beschlussdispositiv, der Vorentwurf, der erläuternde Bericht, die Schreiben an die Kantonsregierungen, die interessierten Organisationen und die politischen Parteien sind im Sinne unserer Anträge zu bereinigen.

Wir hoffen, unsere Ergänzungsvorschläge können berücksichtigt werden. Für allfällige Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
EIDG. FINANZVERWALTUNG  
Der Direktor

U. Gygi